

Rückforderungen bei gekündigten Lebensversicherungen

Des Deutschen liebstes Kind bei der Vorsorge fürs Alter ist über Jahrzehnte die Kapitallebensversicherung gewesen. Mit einem geringen monatlichen Beitrag konnte man sich das ruhige Gewissen erkaufen, etwas sinnvolles für seinen Lebensabend getan zu haben. Und das ganze bis vor kurzem auch noch steuerfrei. Vielen Anlegern wird die mangelnde Flexibilität dieser Anlage erst bewusst, wenn sie sich ihre Versicherung beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit nicht mehr leisten können. Sie müssen dann die Versicherung entweder beitragsfrei stellen oder ganz kündigen.

Doch wer seine Lebensversicherung in den ersten Jahren kündigt, hatte bislang schlechte Karten. Viele „Aussteiger“ bekamen nur einen Bruchteil ihrer eingezahlten Beiträge, im schlimmsten Fall keinen einzigen Euro mehr zurück. Grund dafür ist das nach einem Mathematiker benannte Zillmer-Verfahren, wonach die Abschlusskosten, wie Vermittlungsprovisionen und Verwaltungskosten, auf den Anfang der Laufzeit vorgezogen werden. Mit anderen Worten zahlt der Versicherte in den ersten Jahren fast nur Verwaltungskosten, so dass er mit seinen Beitragszahlungen kein Kapital aufbaut.

Dieser Vorgehensweise der Versicherer hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr einen Riegel vorgeschoben. Viele Kunden von gekündigten Lebensversicherungen können deshalb im nachhinein mit deutlich höheren Rückzahlungen rechnen. Der BGH in Karlsruhe hat nämlich jetzt entschieden, dass der Rückkaufwert einer Kapitallebensversicherung bei vorzeitiger Kündigung nicht auf Null sinken darf. Darüber hinaus legten die Richter eine Formel fest, nach der Versicherer künftig berechnen müssen, wie viel sie ihren Kunden bei einer Kündigung zurückzahlen müssen. Danach müssen Verbraucher 50

Prozent der um Risikoanteile reduzierten eingezahlten Prämien zurück erhalten.

Zwar bezieht sich dieses Urteil nur auf geschätzte 10-15 Millionen Policen, die zwischen 1994 und 2001 abgeschlossen wurden. Allerdings sind weitere Gerichtsverfahren anhängig, in denen es um danach geschlossene Verträge geht. Aus diesem Grund werden von dem Urteil auch Auswirkungen auf jetzt abgeschlossene Versicherungen erwartet, zumal die Karlsruher Richter die Vorgehensweise der Versicherer deutlich kritisiert haben. Den Kunden, so die Richter, werde verschleiert, dass sie bei vorzeitiger Kündigung vor allem in den ersten Jahren hohe Verluste auf das eingezahlte Kapital hinnehmen müssen.

Die großen deutschen Lebensversicherer zeigten sich ausgesprochen überrascht von dem deutlichen Urteil der Bundesrichter. Im Extremfall könnten auf sie Kosten von mehr als zwei Milliarden Euro zukommen. Unter Fachleuten wird jedoch davon ausgegangen, dass die Versicherungen nicht zu einer Nachregulierung verpflichtet werden und hierdurch Kosten sparen. Dies bedeutet, dass die betroffenen Verbraucher, die einen Lebensversicherungsvertrag gekündigt haben, selbst tätig werden und Nachforderungen stellen müssen. Hierbei ist Eile geboten, weil derartige Forderungen allein wegen Zeitablauf zu verjähren drohen und die Versicherungen sich in jedem Fall auf Verjährung berufen werden.

VON DR. THOMAS STORCH

Der Autor ist Rechtsanwalt mit dem Spezialgebiet Immobilien- und Kapitalanlagerecht mit Sitz Berlin-Kaulsdorf.